

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 16. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dezember 2025)

zum Thema:

Finanzaufsicht über die Zahnärztekammer Berlin und ihr Versorgungswerk

und **Antwort** vom 23. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Dez. 2025)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24 623
vom 16.12.2025
über
Finanzaufsicht über die Zahnärztekammer Berlin und ihr Versorgungswerk

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage erfolgt die Finanz- und Rechtsaufsicht über die Zahnärztekammer Berlin und ihr Versorgungswerk (Versorgungswerk der Zahnärzte Berlin – VZB)?
Bitte Darstellung einschlägiger Vorschriften des Heilberufekammergegesetzes Berlin, etwaiger Landesverordnungen und sonstiger Rechtsgrundlagen.
2. Welche Senatsverwaltung bzw. welcher Senatsbereich ist für welche Form der Aufsicht über die Zahnärztekammer Berlin und das VZB zuständig (Rechtsaufsicht, Fachaufsicht, Finanzaufsicht)?
Bitte Zuständigkeitsordnung benennen.

Zu 1. und 2.: Die Aufsicht (Staatsaufsicht/Rechtsaufsicht) über die Zahnärztekammer ist in § 19 Berliner Heilberufekammergegesetz (BInHKG) geregelt und wird durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (Ziffer XII Nummer 4 der Geschäftsverteilung des Senats von Berlin) wahrgenommen.

Die Aufsicht über das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin (VZB) ist nach § 25 BInHKG geteilt: Die Rechtsaufsicht wird durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege und die Versicherungsaufsicht wird durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (Ziffer XI Nr. 22 der Geschäftsverteilung des Senats von Berlin) wahrgenommen. Nach § 25 Absatz 3, § 88 Absatz 2 BInHKG gilt die Verordnung über die Grundsätze der Versicherungsaufsicht betreffend die berufsständischen Versorgungswerke der Heilberufe im Land Berlin (Heilberufsversorgungswerks-Aufsichtsverordnung - VersWerkVO Berlin). Entsprechend dieser findet die Verordnung über

die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnlV) Anwendung.

3. Ist der Senat seiner Aufsichtspflicht über die Zahnärztekammer Berlin bzw. das VZB in den vergangenen fünf Jahren nachgekommen?

Falls ja, wann, in welcher Form und mit welchem Ergebnis wurden Prüfungen oder Kontrollen durchgeführt?

Falls nein, aus welchen Gründen wurde keine Aufsicht wahrgenommen?"

Zu 3.: Der Aufsichtspflicht über die Zahnärztekammer und das VZB wurde und wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben nachgekommen.

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege übt nach § 19 und § 25 Absatz 1 BlnHKG die Rechtsaufsicht über die Zahnärztekammer und das VZB aus. Im Gegensatz zur Fachaufsicht, bei der eine Zweckmäßigkeitsskontrolle bezüglich der Art und Weise der Aufgabenerfüllung erfolgt, bezieht sich die Rechtsaufsicht allein auf die Einhaltung von Recht und Gesetz. Im Rahmen der Rechtsaufsicht wurden bei der Zahnärztekammer Haushaltspläne, Entlastungen des Vorstands und Satzungen genehmigt, sowie Rechtsauskünfte zu kammer- bzw. satzungsbezogenen Fragen erteilt. Beim VZB wurden ebenfalls Satzungen genehmigt sowie Rechtsauskünfte zu VZB- und satzungsspezifischen Rechtsanfragen beantwortet.

Die Versicherungsaufsicht erfolgt durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe entsprechend den oben genannten gesetzlichen Regelungen. Hierbei wurden Regelungen des Bundes übernommen. So gilt die AnlV nach § 3 Abs. 2 der VersWerkVO Berlin. Hier wird in § 2 AnlV festgelegt, in welche Anlageformen das Sicherungsvermögen überhaupt angelegt werden darf. § 3 AnlV und § 4 AnlV enthalten Quotenvorgaben zur Mischung und zur Streuung der Kapitalanlagen. Die Versicherungsaufsicht bestimmt nicht, für welche konkreten Kapitalanlagen sich das Versorgungswerk innerhalb der zulässigen Quoten entscheidet. Dies entscheidet das Versorgungswerk eigenständig im Rahmen der Selbstverwaltungskompetenz. Die Mischungs- und Streuungsquoten sind der Versicherungsaufsicht quartalsweise zu übermitteln. Weiterhin sind für die Versicherungsaufsicht die jährliche Prüfung des Jahresabschlusses mit Testat durch einen Wirtschaftsprüfer, Stresstests, ALM-Studien (Asset Liability Management), versicherungsmathematische Gutachten und deren Kontrollgutachten, Risikoberichte und die Protokolle der Gremiensitzungen entscheidend.

4. Welche Kenntnisse hat der Senat über den aktuellen Finanz- und Anlageverlust des Versorgungswerks der Zahnärzte Berlin, der nach Medienberichten bis zu rund 1,1 Milliarden Euro betragen soll und die Altersversorgung von etwa 10 000 Kammermitgliedern gefährdet?

Bitte auch darstellen, ob der Senat eigene Informationen oder Berichte hierzu erhalten hat und welchen Inhalt diese haben.

Zu 4.: Dem Senat ist bekannt, dass es beim VZB zu Verlusten aufgrund von - von mehreren Seiten gerügten - Fehlinvestitionen und –anlagen gekommen sein soll.

Wie bereits in der Antwort zu 3. dargestellt, erfolgt die Versicherungsaufsicht bei allen beaufsichtigten Institutionen streng nach den gesetzlichen Vorgaben.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe in Bezug auf die Versicherungsaufsicht einer umfassenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht sowohl hinsichtlich ihrer Arbeitsweise als auch hinsichtlich ihrer Beaufsichtigten unterliegt (vgl. § 309 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz iVm. Art. 12 und 14 Grundgesetz).

5. Welche Anhaltspunkte hat der Senat, ob bei den Anlageentscheidungen des VZB gegen satzungsrechtliche, landes- oder bundesrechtliche Vorgaben verstoßen wurde, und welche Rolle spielt dabei die Finanzaufsicht? Bitte konkrete Prüfstandards bzw. Kontrollmechanismen benennen.

Zu 5.: Wie bereits in der Antwort zu 3. dargestellt, findet die Aufsicht fortlaufend in Form unterschiedlichster Maßnahmen statt. Hierbei wird auch geprüft, inwieweit Anhaltspunkte für satzungsrechtliche oder gesetzliche Verstöße begründet sind. Wie in der Öffentlichkeit bereits bekannt ist, umfasst dies aktuell auch Prüfungen durch die Staatsanwaltschaft. Aufgrund der laufenden Prüfungen können hierzu keine weiteren Angaben gemacht werden.

6. Welche Maßnahmen kann der Senat ergreifen oder hat er ergriffen, um Schäden für die Mitglieder des Versorgungswerks zu begrenzen oder auszugleichen?

Bitte rechtliche Instrumente und vergangene Interventionen darlegen.

Zu 6.: Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde sind in § 7 VersWerkVO Berlin näher ausgeführt. Aufgrund der laufenden Prüfungen können hierzu keine weiteren Angaben gemacht werden.

7. Wer haftet nach aktueller Rechtslage für Schäden, die aus Fehlentscheidungen des Versorgungswerks der Zahnärzte resultieren?

Zu 7.: Eine Einstandspflicht von Seiten des Senats gegenüber Versorgungseinrichtungen besteht nicht. Ob eine mögliche Haftung durch Personen oder Institutionen in Betracht kommt, entzieht sich der Zuständigkeit des Senats und ist durch das VZB in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

8. Welche Rolle spielen ergänzende Aufsichtsinstanzen wie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei der Kontrolle der Anlage- und Finanzpraxis berufsständischer Versorgungswerke, und inwiefern wirken diese Instanzen in Berlin mit?

Zu 8.: Eine Beaufsichtigung durch den Bund, bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) erfolgt nicht. Es ist verfassungsrechtlich vorgesehen, dass die Versorgungswerke auf landesrechtlichen Rechtsgrundlagen im Rahmen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Art. 70 Grundgesetz beruhen. Es finden im Rahmen der Aufsicht aber Regelungen des Bundes (u.a. die AnlV) Anwendung.

9. Welche Berliner Kammern unterliegen welcher Aufsicht des Landes Berlin und wie unterscheidet sich diese hinsichtlich Art und Umfang der Finanz- und Rechtsaufsicht?

Bitte vollständige Übersicht aller Kammern mit zugehörigen Aufsichtsformen.

Zu 9.: Die Kammern unterliegen nicht der Finanzaufsicht, sondern der Rechtsaufsicht.

Die Rechtsaufsicht ist wie folgt auf die Senatsverwaltungen verteilt:

- Zahnärzte-, Tierärzte-, Ärzte-, Psychotherapeuten- und Apothekerkammer:
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege.
- Steuerberaterkammer: Senatsverwaltung für Finanzen
- Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
- Notarkammer und Rechtsanwaltskammer: Senatsverwaltung für Justiz und für Verbraucherschutz
- Architektenkammer und Baukammer: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

10. Wie bewertet der Senat die derzeitige Aufsichtsarchitektur über berufsständische Versorgungseinrichtungen und Kammern im Land Berlin im Hinblick auf Transparenz, Risikovorsorge und Schutz der Mitglieder sowie gegebenenfalls geplante Maßnahmen zur Verbesserung dieser Aufsicht?

Zu 10.: Nach dem Berliner Heilberufekammergegesetz (BInHKG) unterliegen die Versorgungseinrichtungen der Staats- und der Versicherungsaufsicht. Die Aufsichtsstruktur ist vom Gesetzgeber so vorgesehen, wie in der Antwort zu Frage 8 dargestellt. Die Aufsicht wird hierbei entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wahrgenommen. Die Aufsichtsmaßnahmen werden hierbei fortlaufend evaluiert und verbessert, beispielsweise durch die Überarbeitung von Rundschreiben an die beaufsichtigten Versorgungswerke. Dessen ungeachtet ist zu konstatieren, dass nach dem Bild des deutschen Gesetzgebers die Versorgungswerke Einrichtungen der berufsständischen Selbstverwaltung sind. Das System der Versorgungswerke fußt grundsätzlich darauf, dass die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen ihre Versorgung eigenständig und selbst verwalten. Es ist Aufgabe des Versorgungswerks, die Aufgaben der Versorgungseinrichtung gesetzeskonform und satzungsgemäß wahrzunehmen und auch im Hauptamt qualifiziertes Personal zu beschäftigen, das das Ehrenamt fachlich und unabhängig berät und bei der Entscheidungsfindung unterstützt sowie sich darüber hinaus ggf. in Einzelfällen externen Sachverständ hinzuzieht. Die Entscheidungen über die laufenden und künftigen Rentenzahlungen sowie über die einzelnen Investments liegen ausschließlich bei den Selbstverwaltungsorganen eines Versorgungswerkes. Es ist die Entscheidung des

Gesetzgebers, dass die Anlageentscheidungen von den Mitgliedern der Berufsstände getroffen und auch von den Mitgliedern der Berufsstände kontrolliert werden.

Berlin, den 23.12.2025

In Vertretung

Michael Biel

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe